



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/49/12G**
vom **07.12.2005**
P030155

Ratschlag zur Einführung einer Schuldenbremse

03.0155.02, Bericht FKom

Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 03.0155.01 (9220) vom 04. Februar 2003 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 03.0155.02 vom 03. November 2005, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Haushaltführung

§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 7,5 Promille betragen.

² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den Ordentlichen Nettoaufwand gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.

³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.

§ 12 Abs. 1 und 2 werden durch die Abs. 1 bis 5 ersetzt und erhalten folgende neue Fassung:

§ 12. Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.

² Sachgüter im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.

³ Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen mit Kurswert dürfen insgesamt höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.

⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.

⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 6 und 7.

II.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.100) wird wie folgt geändert:

Der Titel von § 24 lautet neu: „Mehrheit; Dringlichkeit; Überschreitung der Budgetvorgabe“

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für Dringlicherklärung von Grossratsbeschlüssen gemäss § 29 der Kantonsverfassung sowie für die Überschreitung der Budgetvorgabe gemäss § 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, wobei die Änderung spätestens für das Budget 2007 wirksam werden muss.